

BGer 9C_548/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_548_2018

FR: TF 9C_548/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 9C_548/2018 del 4 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_548/2018

Urteil vom 4. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Helsana Versicherungen AG, Versicherungsrecht, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2018 (VBE.2018.177).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. August 2018 (Poststempel) gegen den (der Eingabe nicht beiliegenden) Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2018,

in die auf entsprechende Aufforderung hin am 20. August 2018 nachgereichte Beilage,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 21. August 2018 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass der Beschwerdeführer auf die Mitteilung vom 21. August 2018 nicht reagiert, d.h. keine verbesserte Rechtsschrift eingereicht hat,

dass seine Eingabe vom 13. August 2018 den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen zu seiner Prämienschuld für die Monate Juli, August, Oktober und November 2015 rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass der Beschwerdeführer in Bezug auf das teilweise Nichteintreten im angefochtenen Entscheid (betreffend seinen Antrag auf Genugtuung) nicht näher darlegt, weshalb die Vorinstanz auf das Rechtsmittel hätte eintreten sollen bzw. inwiefern das Nichteintreten eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG darstellen soll,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.